



Referenz/Aktenzeichen: 237-00012

Bern, 06.04.2020

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Werner Luginbühl (Präsident), Christian Brunner, Katia Delbiaggio, Dario Marty, Sita Mazumder, Andreas Stöckli

in Sachen: **Repower AG**, Bahnhofplatz 3A, 7302 Landquart

(Gesuchstellerin)

gegen **Swissgrid AG**, Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau

(Verfahrensbeteiligte)

betreffend **Nachdeklaration der Betriebs- und Kapitalkosten der 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno für die Tarifjahre 2009–2012**

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	6
1	Zuständigkeit	6
2	Parteien und Verfahrensgegenstand.....	6
3	Rechtliches Gehör	8
4	Bewertung Anlagenvermögen	8
4.1	Eingereichte Anlagenrestwerte.....	8
4.2	Abgrenzung der Anlagen aus dem Übertragungsnetz	9
4.2.1	Im Allgemeinen	9
4.2.2	Zeitpunkt der Zugehörigkeit der Schaltfelder zum Übertragungsnetz	9
4.3	Anlagen im Bau und geplante Anlagen	12
4.4	Netzkäufe oder -überlassungen	12
4.5	Zahlungen Dritter	12
4.6	Abschreibungen.....	13
4.7	Grundsätze zur historischen und synthetischen Bewertung des Anlagenvermögens	13
4.7.1	Bewertung von Grundstücken	14
4.7.2	Eingereichte historische Anlagenrestwerte	14
4.7.2.1	Korrekturen bei den Abschreibungen	14
4.7.2.1	Korrekturen im Zusammenhang mit den Schaltfeldern	14
4.7.2.2	Anrechenbare historische Anlagenrestwerte.....	14
4.7.3	Eingereichte synthetische Anlagenrestwerte.....	15
4.7.3.1	Verwendete Einheitswerte	15
4.7.3.2	Indexierung mit Höspke-Index und Abzug.....	15
4.7.3.3	Anrechenbare synthetische Anlagenrestwerte	16
4.8	Anrechenbare Anlagenrestwerte insgesamt	17
4.9	Koordination mit dem Verfahren 25-00124 betreffend die Deckungsdifferenzen der Netzebene 1 betreffend die Tarifjahre 2011 und 2012	17
5	Nachdeklaration Netzkosten.....	18
5.1	Grundsätzliches	18
5.2	Geltend gemachte Netzkosten für die Tarifjahre 2009–2012.....	19
5.3	Nachdeklaration Betriebskosten.....	19
5.4	Nachdeklaration Kapitalkosten	20
5.4.1	Kalkulatorische Abschreibungen	20
5.4.2	Kalkulatorische Zinsen.....	21
5.4.3	Kalkulatorisches Nettoumlaufvermögen	22
5.5	Total anrechenbare Netzkosten Nachdeklaration	22
5.6	Bereits deklarierte Netzkosten für die Tarifjahre 2011 und 2012	23
6	Erstattung der Differenz und Verzinsung	23
6.1	Deckungsdifferenzen.....	23
6.2	Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung	24
6.3	Vermeidung Doppelverrechnung.....	25
7	Gebühren.....	25
III	Entscheid.....	26
IV	Rechtsmittelbelehrung.....	27

I Sachverhalt

A.

- 1 Gemäss Artikel 33 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz; StromVG; SR 734.7) überführen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes, das heisst bis Ende 2012 (vgl. AS 2007 6827), das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft. Dafür werden ihnen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertverminderungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen.
- 2 Zur Durchführung der Transaktion gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG bestand in der Branche zunächst das Projekt GO! und anschliessend das Projekt GO+! unter der Leitung der Verfahrensbeteiligten. Anfang 2013 wurde ein grosser Teil des Übertragungsnetzes an die Verfahrensbeteiligte übertragen. In den darauf folgenden Jahren folgten weitere Anlagen des Übertragungsnetzes.
- 3 Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom hat mit Verfügung 921-10-005 vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes festgelegt, welche Leitungen und Nebenanlagen zum Übertragungsnetz gehören und damit auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen sind.
- 4 In dieser Verfügung wurde unter anderem entschieden, dass Stichleitungen nicht zum Übertragungsnetz gehören und daher nicht auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen sind (Ziff. 10 des Verfügungsdispositivs). Stichleitungen, die nach einem Netzausbau Teil des vermaschten Übertragungsnetzes werden, gehören ab diesem Zeitpunkt hingegen zum Übertragungsnetz und sind auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen.
- 5 Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Urteilen vom Juli 2011 (Verfahren A-8884/2010, A-95/2011, A-102/2011, A-119/2011, A-120/2011, A-124/2011, A-157/2011; Urteile im Internet abrufbar unter www.bvger.ch > Rechtsprechung > Entscheiddatenbank BVGer) dagegen erhobene Beschwerden gutgeheissen und Ziffer 10 des Verfügungsdispositivs der ElCom aufgehoben sowie festgestellt, dass Stichleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter) zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Ziff. 1 und 2 der Urteilsdispositive).
- 6 Die ElCom hat daraufhin mit Verfügung 921-10-005 vom 15. August 2013 ihre Verfügung vom 11. November 2010 teilweise in Wiedererwägung gezogen und unter anderem festgestellt, dass Stichleitungen (mit oder ohne Versorgungscharakter), die auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben werden, vorbehältlich Ziffer 2 des Verfügungsdispositivs, zum Übertragungsnetz gehören und in das Eigentum der Verfahrensbeteiligten zu überführen sind (Ziff. 1 des Verfügungsdispositivs), sowie dass Leitungen und Nebenanlagen beim Übergang vom Übertragungsnetz zu Kernkraftwerken, insbesondere Stichleitungen, nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Der Verfahrensgegenstand wurde auf alle übrigen Stichleitungen eingeschränkt (Ziff. 2 des Verfügungsdispositivs).
- 7 Diese Wiedererwägung hat dazu geführt, dass sich diverse Netz- und Kraftwerksbetreiber noch als Eigentümer von Anlagen des Übertragungsnetzes herausstellten. Diese Anlagen wurden im Rahmen des Projektes GO+! zusammengefasst und in separaten Übertragungsprojekten an die Verfahrensbeteiligte überführt.

B.

- 8 In ihrer Verfügung 952-08-005 vom 23. Januar 2009 hielt die ElCom fest, dass mehrere Messpunkte in einer Schaltanlage (Unterwerk) nicht zu einem Ausspeisepunkt zusammengefasst werden dürfen (Kap. 7). Mit Urteil A-161/2011 vom 26. März 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf

die vorliegend gegenständliche 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno in Gutheissung eines Feststellungsbegehrens – unter anderem der Gesuchstellerin – festgehalten, dass diese zum Übertragungsnetz gehört und spätestens per 1. Januar 2013 auf die Verfahrensbeteiligte zu überführen ist (E. 12). Die Überführung fand in der Folge Anfang 2013 statt (vgl. act. 11 und 18, Beilage).

- 9 Bei den Parteien bestand im Vorfeld im Grundsatz Einigkeit über die Vornahme der Rückabwicklung der Netznutzung sowie der Nachdeklaration der Netzkosten für die Jahre 2009 bis und mit 2012. Uneinigkeit bestand hingegen bei der Handhabung der Anschlusspunkte (act. 3, Beilage S. 3).
- 10 Mit Schreiben vom 10. Februar 2017 hielt das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend: Fachsekretariat) mit Verweis auf die Verfügung der ElCom 952-08-005 vom 23. Januar 2009 fest, dass die verschiedenen Messpunkte nicht zu einem Ausspeisepunkt zusammengefasst werden dürfen, was der von den Parteien dargelegten und geschilderten sogenannten Umsetzungsvariante 2 entspreche. Das Fachsekretariat ersuchte die Parteien, bei der ElCom die sich aus der Umsetzungsvariante 2 ergebenden exakten Beträge betreffend die Nachdeklaration der Kosten sowie der Nachforderungen aus der Rückabwicklung der Netznutzung betreffend die einzelnen Tarifjahre von 2009 bis und mit 2012 einzureichen. Dies einerseits zum Zweck der Genehmigung der Kostennachdeklaration auf der Stufe des Übertragungsnetzes und andererseits zwecks Korrektur der rechtskräftig festgelegten anrechenbaren Kosten auf Stufe des Verteilnetzes der Gesuchstellerin für das Tarifjahr 2010 (act. 5 und 6).

C.

- 11 Die Gesuchstellerin teilte in der Folge mit Antrag vom 14. Juli 2017 dem Fachsekretariat mit, dass rückwirkend für den Zeitraum 2009 bis und mit 2012 insgesamt sechs Ausspeisepunkte aus der Netzebene 1 in das Verteilnetz der Gesuchstellerin zu berücksichtigen sind. Dadurch entstünden zusätzliche Betriebskosten des Übertragungsnetzes zu den für die Jahre 2011 und 2012 bereits deklarierten Kosten. Ausserdem würden für die Jahre 2009 und 2010 fälschlicherweise dem Verteilnetz zugeordnete Betriebskosten im Übertragungsnetz nachdeklariert. In Bezug auf die Kapitalkosten würden Korrekturen der im Verteilnetz für das Jahr 2010 festgelegten anrechenbaren Kosten (vgl. Verfahren der ElCom 211-00008; Anm. d. ElCom) über die Deckungsdifferenzen und damit in den Tariffberechnungen des Verteilnetzes berücksichtigt. Die für das Tarifjahr 2010 (im Rahmen des Verfahrens 211-00008; Anm. d. ElCom) rechtskräftig festgelegten Anlagenwerte bzw. das Anlageneigentum blieben unverändert bestehen (act. 7).
- 12 Die Gesuchstellerin beantragte ursprünglich mit Eingabe vom 14. Juli 2017 insgesamt [REDACTED] Franken Betriebs- und Kapitalkosten. Davon zog die Gesuchstellerin bereits deklarierte Betriebs- und Kapitalkosten im Umfang von [REDACTED] Franken für die Jahre 2011 und 2012 ab. Dies führte zu nachdeklarierten Betriebs- und Kapitalkosten in der Höhe von [REDACTED] Franken (act. 7).
- 13 Mit Eingabe vom 7. September 2017 ergänzte die Gesuchstellerin ihr Gesuch um die Verzinsung der nachdeklarierten Kosten mit dem jeweiligen WACC (act. 13).
- 14 Mit Schreiben vom 2. Oktober 2017 teilte das Fachsekretariat den Parteien mit, dass ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.0212) eröffnet und die bisherige Korrespondenz in die Verfahrensakte aufgenommen wurde. Gleichzeitig unterbreitete es der Gesuchstellerin erste Fragen zu den eingereichten Unterlagen (act. 15 und 16).
- 15 Am 6. November 2017 wurden im Rahmen einer Sitzung zwischen dem Fachsekretariat und der Gesuchstellerin verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den geltend gemachten Kosten besprochen (act. 20).
- 16 Die Gesuchstellerin nahm zusätzlich mit Eingabe vom 30. November 2017 zu einzelnen Fragen schriftlich Stellung und reichte korrigierte Kostendeclarationen für die Betriebs- und Kapitalkosten nach. Die Gesuchstellerin teilte dabei mit, für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen wurden, versehentlich den nicht reduzierten WACC der entsprechenden Jahre eingesetzt zu ha-

ben. Diese Korrektur reduzierte die geltend gemachten Betriebs- und Kapitalkosten auf [REDACTED] Franken. Mit dem Abzug der bereits deklarierten Betriebs- und Kapitalkosten in der Höhe von [REDACTED] Franken für die Jahre 2011 und 2012 (siehe vorne Rz. 12) führte dies zu nachdeklarierten Betriebs- und Kapitalkosten von [REDACTED] Franken (act. 21).

- 17 Mit Eingabe vom 15. Februar 2018 liess sich die Verfahrensbeteiligte zum Verfahren und den Eingaben der Gesuchstellerin vernehmen (act. 26). Dazu nahm die Gesuchstellerin wiederum mit Eingabe vom 30. April 2018 Stellung (act. 29), wozu die Verfahrensbeteiligte keine Bemerkungen hatte (act. 31).
- 18 Am 17. September 2019 wurden im Rahmen einer Telefonkonferenz mit der Gesuchstellerin diverse Fragen betreffend Inbetriebnahmedaten, synthetische Bewertung, bereits deklarierte Kosten sowie spezifische Fragen zu einzelnen Anlagen geklärt (act. 38).
- 19 Im Nachgang zur Telefonkonferenz fand am 17. September 2019 ein Telefongespräch zwischen dem Fachsekretariat und der Gesuchstellerin betreffend Korrektur der Inbetriebnahmedaten statt (act. 35).
- 20 Mit Schreiben vom 5. November 2019 wurde den Parteien der Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 40 und 41). Die Gesuchstellerin liess sich mit Eingabe vom 2. Dezember 2019 dazu vernehmen (act. 43). Die Verfahrensbeteiligte nahm mit Eingabe vom 20. Dezember 2019 zum Verfügungsentwurf Stellung (act. 45).
- 21 Mit Schreiben vom 7. Februar 2020 wurde den Parteien ein bereinigter Verfügungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet (act. 47 und 48). Die Parteien liessen sich dazu mit Eingaben vom 3. März 2020 und 9. März 2020 vernehmen (act. 49 und 51).

D.

- 22 Auf die übrigen Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 23 Gemäss Artikel 22 StromVG überwacht die ECom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ECom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 24 Die Stromversorgungsgesetzgebung enthält verschiedene Vorgaben zur Zusammensetzung des Netznutzungsentgelts und damit der anrechenbaren Kosten (Art. 14 und 15 StromVG; Art. 12–19 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV; SR 734.71]).
- 25 Die vorliegende Verfügung betrifft die Nachdeklaration von Kosten der Gesuchstellerin gegenüber der Verfahrensbeteiligten.
- 26 Die ECom ist somit zuständig, die vorliegende Verfügung zu erlassen. Die ECom erlässt diese Verfügung auf Antrag der Gesuchstellerin.

2 Parteien und Verfahrensgegenstand

- 27 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Nach Artikel 48 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.
- 28 Die Gesuchstellerin hat bei der ECom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.
- 29 Im vorliegenden Verfahren geht es um die Festlegung von Höhe und Umfang von (nach-)deklarierten Netzkosten, welche durch die Verfahrensbeteiligte zu entschädigen sind. Damit ist die Verfahrensbeteiligte vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Verfahrensbeteiligte hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.
- 30 Es gilt zu prüfen, ob allenfalls auch weitere Unternehmen, insbesondere die ehemalige Netz- und Tochtergesellschaft Repower Transportnetz AG (CHE-114.644.977; nachfolgend: «Netzgesellschaft») bzw. ihre gleichnamige Nachfolgegesellschaft (CHE-428.638.565; nachfolgend: «Verfahrensgesellschaft»), als Partei in Frage kommen.
- 31 Die Verfahrensbeteiligte macht geltend, dass der Verfahrensgesellschaft im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung eingeräumt werden könne, da sie über keine Ansprüche bezüglich der vorliegend nachdeklarierten Kosten verfüge. Im Gegensatz zu den Verfahren der ECom 212-00048 (alt: 952-13-008) und 212-00058 (alt: 952-13-024) betreffend die Deckungsdifferenzen der Jahre 2011 und 2012 (nachfolgend: «DD-Verfahren»; die DD-Verfahren betreffend die Verfahrensgesellschaft wurden zwischenzeitlich im Verfahren 25-00124 vereinigt; Anm. d. ECom) seien keine Eventualforderungen auf den Verfahrensausgang von der zunächst in Repower NE1 AG umfirmierten und anschliessend gelöschten Netzgesellschaft auf die Verfahrensgesellschaft abgespalten worden (act. 26, Rz. 6). Die Verfahrensbeteiligte führt weiter aus, die Gesuchstellerin mache annahmeweise Netzkosten der Netzgesellschaft geltend (act. 26, Rz. 1). Die Verfahrensbeteiligte geht aufgrund der Aussage der Gesuchstellerin, wonach die Netzkosten für die Jahre 2011 und 2012 gegenüber der ECom bereits deklariert

worden seien, davon aus, dass die Gesuchstellerin diese Netzkosten in den Tarifverfahren der Netzebene 1 für die Jahre 2009 bis und mit 2012 einschliesslich Deckungsdifferenzverfahren 2011 und 2012 bereits deklariert hat. Die vorliegend geltend gemachten Kosten würden aus der entsprechenden Differenz zwischen für die Jahre 2011 und 2012 bereits deklarierten und für die Jahre 2009 bis und mit 2012 neu deklarierten Kosten resultieren (act. 26, Rz. 2). Die Verfahrensbeteiligte vermutet, die Kosten für die Jahre 2011 und 2012 seien einerseits in den rechtskräftigen Verfahren betreffend die Kosten und Tarife der Netzebene 1 für die Tarifjahre 2009 bis und mit 2012 und andererseits in den noch rechtshängigen DD-Verfahren deklariert worden. In den Verfahren betreffend die Kosten und Tarife 2009 bis und mit 2012 habe neben der Gesuchstellerin auch die Netzgesellschaft über Parteistellung verfügt. In den DD-Verfahren komme der gleichnamigen Verfahrensgesellschaft Parteistellung zu (act. 26, Rz. 3). Die Verfahrensbeteiligte geht davon aus, dass sich die vorliegend gegenständliche 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno vor Überführung auf die Verfahrensbeteiligte im Eigentum der Netzgesellschaft befunden habe (act. 26, Rz. 4). Es sei deshalb sicherzustellen, dass die Kosten, die sich aus der Zuordnung der 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno zum Übertragungsnetz ergeben, nicht doppelt deklariert und entschädigt werden (act. 26, Rz. 5). Wirtschaftlich Berechtigte von allfälligen in den Jahren 2009 bis und mit 2012 nachträglich angefallenen Kosten des Übertragungsnetzes sei jedenfalls die Gesuchstellerin (act. 26, Rz. 7).

- 32 In ihrer Eingabe vom 30. April 2018 bestätigt die Gesuchstellerin, dass sie die wirtschaftlich Berechtigte von in den Jahren 2009 bis und mit 2012 nachträglich angefallenen Kosten des Übertragungsnetzes sei. Aufgrund der vorliegenden Rückabwicklung würden neue Kostenverrechnungen bzw. Ertragsgutschriften zwischen dem Übertragungsnetz und dem Verteilnetz resultieren, weswegen klarerweise (nur; Anm. d. ElCom) die Gesuchstellerin Partei des vorliegenden Verfahrens sei (act. 29, S. 2).
- 33 Die vorliegend gegenständliche 150 kV-Zubringerleitung wurde gemäss Beilage 14 zum Sacheinlagevertrag zwischen der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten vom 26. September 2012 durch Einlage der Aktien der Netzgesellschaft Anfang 2013 auf die Verfahrensbeteiligte überführt (vgl. auch act. 26, Rz. 4). Die Zubringerleitung stand somit im Überführungszeitpunkt formell im Eigentum der Netzgesellschaft. Auslöser der Überführung war die gerichtliche Feststellung, dass die Zubringerleitung seit ihrem Bestehen Bestandteil des Übertragungsnetzes ist (vgl. vorne Rz. 8). Durch diese Feststellung wurde in Bezug auf die vorliegend gegenständliche 150 kV-Zubringerleitung die Nachdeklaration der Netzkosten sowie die Rückabwicklung der Netznutzung für den Zeitraum 2009 bis und mit 2012 notwendig.
- 34 Für die Netznutzung wurde seitens der Verfahrensbeteiligten bereits rückwirkend eine Rechnung gestellt, die von der Gesuchstellerin beglichen wurde (act. 21, Ziff. 3). Die Anpassung der technischen Gegebenheiten ab 2013 (sog. «Umsetzungsvariante 2»; vgl. vorne Rz. 10) hat dazu geführt, dass gewisse ursprünglich dem Übertragungsnetz zuzuordnende Anlagen seit 2013 (teilweise oder vollständig) dem Verteilnetz der Gesuchstellerin zugeordnet sind (vgl. act. 20, Beilage sowie act. 21, Ziff. 2 am Ende). Zwischen der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten konnte betreffend Abwicklung der Netznutzung ab 1. Januar 2013 eine einvernehmliche Lösung getroffen werden (vgl. act. 3, Bericht S. 2).
- 35 Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist ausschliesslich die Nachdeklaration der Netzkosten für die Jahre 2009 bis und mit 2012 in Bezug auf die 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno zu beurteilen. Es handelt sich um Kosten, die bisher dem Verteilnetz statt dem Übertragungsnetz zugeordnet waren (vgl. act. 7, S. 2). Die Verfügungen der ElCom 212-00004 (alt: 952-08-005) vom 6. März 2009, 212-00005 (alt: 952-09-131) vom 4. März 2010, 212-00008 (alt: 952-10-017) vom 11. November 2010 und 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 betreffend die Kosten und Tarife der Netzebene 1 für die Tarifjahre 2009 bis und mit 2012 (nachfolgend: «Tarifverfügungen» oder bezogen auf einzelne Verfügungen «Tarifverfügung [Tarifjahr]») ergingen alle vor der gerichtlichen Feststellung der Zugehörigkeit der 150 kV-Zubringerleitung zum Übertragungsnetz Ende März 2012, vor deren Überführung auf die Verfahrensbeteiligte Anfang 2013 sowie vor der ab 2013 gültigen technischen Anpassung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die vorliegend in Bezug auf die 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno nachdeklarierten Netzkosten für die Jahre 2009 bis und mit 2012 – das heisst

bis zum Zeitpunkt der Überführung der 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno Anfang 2013 auf die Verfahrensbeteiligte – vorliegend zum ersten Mal für die Netzebene 1 deklariert werden, vorbehaltlich bereits deklarierter Kosten (vgl. hinten Rz. 41). Wirtschaftlich Berechtigte der entsprechenden Nachdeklarationen ist folglich die Gesuchstellerin.

36 Für das vorliegende Verfahren kommen somit neben der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten keine weiteren Parteien in Frage. Namentlich hat die Verfahrensgesellschaft als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Netzgesellschaft keine Parteistellung.

37 Zur Vermeidung der Doppelverrechnung zwischen Verteil- und Übertragungsnetz (vgl. vorne Rz. 31 a. E.) wird auf Kapitel 6.3 verwiesen.

3 Rechtliches Gehör

38 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Insbesondere wurden ihnen Entwürfe der vorliegenden Verfügung zur Stellungnahme unterbreitet (act. 40 und 41 sowie 47 und 48). Die Parteien nahmen mit Stellungnahmen vom 2. Dezember 2019 und 20. Dezember 2019 sowie vom 3. März 2020 und 9. März 2020 zu den Verfügungsentwürfen Stellung (act. 43 und 45 sowie 49 und 51).

39 Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

4 Bewertung Anlagenvermögen

4.1 Eingereichte Anlagenrestwerte

40 In den mit Eingabe vom 30. November 2017 eingereichten K-Bögen (nachfolgend: «K-Bögen» oder bezogen auf einen einzelnen K-Bogen bzw. ein einzelnes Tarifjahr «K-Bogen [Tarifjahr]») machte die Gesuchstellerin für die Jahre 2009 bis und mit 2012 für die vorliegend gegenständliche 150 kV-Zubringerleitung die folgenden Anlagenrestwerte geltend (act. 21, Ziff. 5 und Beilage 2):

Unternehmen	eingereicht 2009	eingereicht 2010	eingereicht 2011	eingereicht 2012
Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno				
Total Anlagenrestwerte				

Tabelle 1 Eingereichte Anlagenrestwerte für die Jahre 2009–2012

41 Diese eingereichten Werte bilden die Grundlage für die vorliegende Beurteilung unter Berücksichtigung (d.h. Abzug) der von der Gesuchstellerin für die Jahre 2011 und 2012 bereits deklarierten Anlagenrestwerte (act. 21, Ziff. 5; vgl. auch hinten Rz. 118 ff.):

Unternehmen	deklariert 2009	deklariert 2010	deklariert 2011	deklariert 2012
Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno				
Total bereits deklarierte Anlagenrestwerte				

Tabelle 2 Eingereichte bereits deklarierte Anlagenrestwerte für die Jahre 2011 und 2012

4.2 Abgrenzung der Anlagen aus dem Übertragungsnetz

4.2.1 Im Allgemeinen

- 42 Um eine Beurteilung vornehmen zu können, ist zunächst eine Abgrenzung der Anlagen aus dem Übertragungsnetz notwendig. Die eingereichten Anlagewerte müssen gegebenenfalls bereinigt werden um Anlagen, welche dem Verteilnetz oder Kraftwerken zuzurechnen sind. Diese Abgrenzung hat aufgrund von sachlichen Kriterien durch die Ausscheidung der Anlagen der Netzebene 1 in der Anlagebuchhaltung des Unternehmens zu erfolgen.
- 43 Dass die 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno zum Übertragungsnetz gehört, wurde gerichtlich festgestellt (vgl. vorne Rz. 8). Die EICom hat die vorliegend in den K-Bögen aufgeführten Anlagenbestandteile mit dem Anlageninventar aus dem Verfahren 211-00008 (alt: 957-09-127) betreffend das Verteilnetz der Gesuchstellerin abgeglichen. Dabei wurde vor allem geprüft, ob die Gesuchstellerin die neu zum Übertragungsnetz gehörenden Anlagen im aktuellen Verfahren korrekt deklariert hat.
- 44 Neben der Zugehörigkeit der Schaltfelder zum Übertragungsnetz (siehe sogleich Rz. 45 ff.) wurden keine weiteren Auffälligkeiten festgestellt.

4.2.2 Zeitpunkt der Zugehörigkeit der Schaltfelder zum Übertragungsnetz

- 45 Im Rahmen des Verfahrens kam die Frage auf, ab wann die Schaltfelder und somit die entsprechenden Netzkosten dem Übertragungsnetz zuzuordnen sind (act. 20, Ziff. 2). Gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d StromVV gehören Schaltfelder vor dem Transformator beim Übergang zu einer anderen Netzebene oder zu einem Kraftwerk zum Übertragungsnetz. Gemäss Artikel 32 Absatz 3 StromVV trat diese Bestimmung per 1. Januar 2010 in Kraft.
- 46 Die Gesuchstellerin legte dazu dar, die gesamte Rückabwicklung der Kosten und der Netznutzung sei nicht stimmig, wenn die entsprechenden Schaltfelder für das Jahr 2009 anders behandelt würden als für die Jahre 2010 bis und mit 2012. Die gerichtliche Feststellung, dass ein Element zum Übertragungsnetz gehöre, führe dazu, dass dieses Element rückwirkend ab 2009 zum Übertragungsnetz gehört. Es mute seltsam an, dass einzelne Elemente gemäss Artikel 2 Absatz 2 StromVV ab 2009 zum Übertragungsnetz gehören sollen, andere aber trotz entsprechender gerichtlicher Feststellung erst ab 2010. In ihrer Verfügung 921-10-005 vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes habe die EICom keine zeitliche Unterscheidung zwischen Buchstaben a–c und Buchstabe d von Artikel 2 Absatz 2 StromVV vorgenommen. Nichts Anderes ergebe sich auch aus den Verfügungen der EICom betreffend Festlegung des regulatorischen Übertragungswerts aus den Jahren 2014, 2015 und 2016. Darin habe die EICom die Nachdeklarationen jeweils auch für das Jahr 2009 genehmigt. Eine zeitliche Unterscheidung sei dort nicht ersichtlich (act. 21, Ziff. 4). Für die Gesuchstellerin gibt es keine sachlichen Gründe, dass einzelne Elemente erst ab 1. Januar 2010 zum Übertragungsnetz zählen sollen. Die Qualifikation eines Elementes als Übertragungsnetz gelte unabhängig vom Zeitpunkt der Qualifikation rückwirkend ab 2009. Eine zeitlich gestaffelte Anwendung ergebe sich weder aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h StromVG noch aus Artikel 4 Absatz 2 StromVG, womit Artikel 32 Absatz 3 StromVV nicht gesetzeskonform sei. Dies sei auch aus dem Urteil A-203/2011 vom 12. April 2012 ersichtlich, worin sich das Bundesverwaltungsgericht detailliert und ausführlich mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d StromVV befasst und absolut, das heisst ohne zeitliche Staffelung, festgehalten habe, dass Schaltfelder vor den Transformatoren zum Übertragungsnetz gehören. Sodann sei aus vergangenen Verfügungen der EICom keine zeitliche Unterscheidung bzw. Abgrenzung für 2009 und die Jahre 2010 ff. ersichtlich. Entsprechend seien die Kosten der Schaltfelder in der vorliegenden Nachdeklaration ab 2009 als Kosten des Übertragungsnetzes zuzulassen (act. 43, Ziff. I).
- 47 Des Weiteren macht die Gesuchstellerin geltend, in keiner der aufgezählten von der EICom erlassenen Verfügungen betreffend Kostennachdeklarationen ab 2009 sei eine zeitliche Unterscheidung bzw.

Abgrenzung der fraglichen Schaltfelder für 2009 und die Jahre 2010 ff. ersichtlich. Damit habe die ElCom über die Jahre und in zahlreichen rechtskräftigen Verfügungen Nachdeklarationen ab 2009 ohne zeitliche Unterscheidung betreffend die fraglichen Schaltfelder genehmigt. Das Gleichheitsprinzip und der Grundsatz der Rechtssicherheit verlangten grundsätzlich ein Festhalten an einer Praxis (act. 51, Kap. I, S. 2 f.). Gründe für eine Änderung der Praxis lägen im konkreten Fall nicht vor. Auch sei eine Praxisänderung irrelevant für allfällige zukünftige Fälle, da die Nachdeklarationen ab 2009 abgeschlossen sein dürften. Eine Praxisänderung würde gemäss Gesuchstellerin sodann zu einer Ungleichbehandlung mit direkten Konkurrenten führen. Gerade direkte Konkurrenten hätten einen besonderen Anspruch auf Gleichbehandlung, der sich aus der Wirtschaftsfreiheit ergebe (act. 51, Kap. I, S. 3 f.). Die nachdeklarierten Kosten der mit vorliegender Zubringerleitung vergleichbaren Zubringerleitung Manno-Mendrisio seien von der ElCom ohne Weiteres und insbesondere ohne jegliche zeitliche Unterscheidung rechtskräftig genehmigt worden. Ebenfalls zu berücksichtigen sei, dass die Gleichbehandlung wie bei der Bewertung des Übertragungsnetzes auch bei den Nachdeklarationen zum Übertragungsnetz anzuwenden sei (act. 51, Kap. I, S. 4). Für die Beibehaltung der bisherigen Praxis würden auch materielle Gründe sprechen, denn Artikel 32 Absatz 3 StromVV schaffe materiell keine zeitliche Abgrenzung zum Übertragungsnetz. Vielmehr könne diese Bestimmung lediglich im Sinne einer formellen Umsetzungsfrist angesehen werden, andernfalls sie verfassungs- und gesetzeswidrig wäre und der Gerichtspraxis widersprechen würde. In der Verfügung der ElCom 921-10-005 vom 11. November 2010 gehe es nicht nur um die zukünftige Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes, sondern auch um die Definition und Abgrenzung für frühere Jahre und damit auch für 2009 (act. 51, Kap. I, S. 5 f.). Die Gesuchstellerin beantragt folglich, dass alle Anlagen mit Anlagennummer 10170 und 10210 im 2009 im Anlageninventar belassen und die entsprechenden Werte im 2009 berücksichtigt werden (act. 51, Kap. I, S. 6).

- 48 Die Verfahrensbeteiligte macht geltend, dass die behördliche oder gerichtliche Zuordnung eines Netzelements zum Übertragungsnetz nicht dessen grundsätzliche Qualifikation ändere. Diese Eigenschaft komme der Leitung nicht erst mit Erlass des Urteils zuteil, sondern treffe auf sie ab ihrem Bestand zu. In diesem Sinne konkretisiere Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d StromVV einzig den Inhalt und Umfang von zum Übertragungsnetz gehörenden Netzelementen. Diese Bestimmung sehe hingegen nicht vor, dass die betreffenden Elemente erst ab einem bestimmten Zeitpunkt dem Übertragungsnetz zugeordnet werden dürfen. Andernfalls hätte dies zur Folge, dass auch die übrigen in Artikel 2 Absatz 2 StromVV aufgeführten Netzelemente erst ab dem Inkrafttreten der StromVV als Übertragungsnetzanlagen gelten, was offensichtlich nicht der Fall sei (act. 26, Rz. 14 ff.). Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts A-203/2011 vom 12. April 2012 behandle insbesondere nicht die Frage, bis wann die entsprechenden Kosten nachdeklariert werden dürfen. Auch seien keine sachlichen Gründe ersichtlich, die eine Ungleichbehandlung von Anlagen, die per Verordnungsbestimmung, und solchen, die per Verfügung bzw. Gerichtsurteil dem Übertragungsnetz zugeordnet sind, rechtfertigen würden (act. 45, Rz. 1 ff.).
- 49 Mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d i.V.m. Artikel 32 Absatz 3 StromVV wollte der Gesetzgeber die betriebsnotwendigen Vermögenswerte der Netzebene 1 um einige oberseitige (d.h. ursprünglich zur Netzebene 2 gehörende) Schaltfelder erweitern, welche ab 1. Januar 2010 dem Übertragungsnetz zuzuordnen sind (vgl. Verfügung der ElCom 212-00005 [alt: 952-09-131] vom 04.03.2010, Rz. 71 sowie Verfügung der ElCom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12.03.2012, Rz. 206, in welcher für die Deckungsdifferenzen 2009 die Schaltfelder nicht berücksichtigt wurden). Damit wurde der Grundsatz, wonach das ober- und unterseitige Schaltfeld zur jeweiligen Netzebene gehört, vom Gesetzgeber bewusst durchbrochen: Das oberseitige Schaltfeld gehört im Verhältnis NE1/NE2 somit zur Netzebene 1 (vgl. auch Branchenempfehlung «Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz», Version 2019, S. 19). Vorliegend wird einzig die Praxis aus den Tarifprüfungsverfahren 212-00005 (alt: 952-09-131) und 212-00017 (alt: 952-11-018) weitergeführt, in welchen die Schaltfelder im Jahr 2009 aus den anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes gestrichen wurden (vgl. Verfügung der ElCom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12.03.2012, Rz. 206). In Bezug auf sämtliche in jenem Verfahren beteiligten ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer wurden die Schaltfelder im Jahr 2009 nicht angerechnet.

- 50 Im Rahmen der Verfügung der ECom 921-10-005 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes, die am 11. November 2010 – das heisst nach Inkrafttreten von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d StromVV – erlassen wurde, war die zeitliche Unterscheidung bzw. Abgrenzung nicht notwendig, weshalb Artikel 32 Absatz 3 StromVV nicht behandelt wurde. Entsprechend wurde diese Frage auch vom Bundesverwaltungsgericht nicht thematisiert, womit sich aus dem diesbezüglichen Schweigen nicht schliessen lässt, dass die Übergangsbestimmung in Artikel 32 Absatz 3 StromVV in Bezug auf die Zugehörigkeit der Schaltfelder und somit der entsprechenden Kosten zum Übertragungsnetz bedeutungslos wäre (von dieser Frage wiederum zu unterscheiden ist die Frage der Zulässigkeit einer *Nachdeklaration* dieser Kosten, vgl. vorne Rz. 48 a. E.). Folgte man der Argumentation der Parteien, würde Artikel 32 Absatz 3 StromVV seine Daseinsberechtigung verlieren. Die Gesetzmässigkeit von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d StromVV wurde im Übrigen gerichtlich bestätigt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-203/2011 vom 12.04.2012, E. 9.1.1).
- 51 Auch in den von der Gesuchstellerin erwähnten Gerichtsurteilen, die allesamt nach dem 1. Januar 2010 ergangen sind, war die zeitliche Unterscheidung bzw. Abgrenzung nicht notwendig. Entsprechend setzten sich auch diese Urteile – wie bereits die diesen Urteilen zugrunde liegende Verfügung der ECom 921-10-005 vom 11. November 2010 betreffend Definition und Abgrenzung des Übertragungsnetzes – nicht mit Artikel 32 Absatz 3 StromVV auseinander. Gegenstand der gerichtlichen Beurteilung waren denn auch von der Übergangsbestimmung in Artikel 32 Absatz 3 StromVV vollständig losgelöste Themen.
- 52 Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-161/2011 vom 26. März 2012 betraf zum Beispiel die Frage, ob die für die grenzüberschreitende Merchant Line Campocologno-Tirano gestützt auf die Verordnung des UVEK über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (VAN; SR 734.713.3) geltende Ausnahmeregelung in Bezug auf die Zugehörigkeit zum Übertragungsnetz für die vorliegend gegenständliche Zubringerleitung ebenfalls gilt. Das Bundesverwaltungsgericht verneinte dies. Das Bundesverwaltungsgericht musste sich dabei aufgrund des Verfahrensgegenstandes und des Zeitpunkts des Beschwerdeverfahrens nicht mit den einzelnen Anlagen, aus welchen die Zubringerleitung besteht, auseinandersetzen und auch keine Differenzierung im Lichte von Artikel 2 Absatz 2 StromVV i.V.m. Artikel 32 Absatz 3 StromVV vornehmen.
- 53 Ausgangspunkt des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts A-203/2011 vom 12. April 2012 sowie des darauf folgenden Urteils des Bundesgerichts 2C_547/2012 vom 10. Dezember 2012 war hingegen die Beurteilung der Eigentumsgarantie vor dem Hintergrund von Artikel 2 Absatz 2 StromVV betreffend Anlagen, die Gegenstand eines konzessionsrechtlichen Heimfalls waren. Die Gerichte kamen dabei zum Schluss, dass die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums der mit konzessionrechtlichem Heimfall belasteten Schaltfeldern im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 StromVV weder die Eigentumsgarantie noch den Vertrauensschutz verletzt und wiesen die Beschwerden ab. Auch hier war die zeitliche Differenzierung nicht Verfahrensgegenstand.
- 54 In Bezug auf die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden übersieht die Gesuchstellerin schliesslich, dass dieser Grundsatz nicht nur zwischen den Unternehmen gelten kann, die Kosten des Übertragungsnetzes im Rahmen der von der Gesuchstellerin aufgezählten Verfahren (vgl. act. 51, Kap. I, S. 2) *nachdeklariert* haben. In Bezug auf die vorliegend strittige Frage gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen sämtlichen ehemaligen Übertragungsnetzeigentümern und zwar unabhängig davon, ob diese die entsprechenden Kosten bereits in einem der Tarifprüfungsverfahren der ECom betreffend die Netzebene 1 (namentlich Verfahren der ECom 212-00005 [alt: 952-09-131] betreffend Kosten und Tarife für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen für das Tarifjahr 2010 sowie 212-00017 [alt: 952-11-018] betreffend Kosten und Tarife für die Netznutzung Netzebene 1 für das Tarifjahr 2012 sowie Deckungsdifferenzen 2009 und 2010, in welchem für die Deckungsdifferenzen 2009 die Schaltfelder nicht berücksichtigt wurden; vgl. vorne Rz. 49) oder erst nachträglich deklariert haben. Wie die Verfügungen betreffend Kostennachdeklaration sind auch die genannten Tarifprüfungsverfahren betreffend die Netzebene 1 in Bezug auf die vorliegend strittige Frage rechtskräftig.

- 55 Es bestand für die ECom nie ein Grund, um von der Praxis in den Tarifprüfungsverfahren 212-00005 (alt: 952-09-131) und 212-00017 (alt: 952-11-018) abzuweichen; entsprechendes hat die ECom auch nie signalisiert. Sollte die ECom deshalb in vergangenen Verfügungen im Rahmen von Kostennachdeklarationen die zeitliche Zuordnung von Schaltfeldern zum Übertragungsnetz gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 StromVV i.V.m. Artikel 32 Absatz 3 StromVV tatsächlich nicht vorgenommen haben, würde es sich dabei nicht um eine Praxisänderung in Bezug auf die genannten Tarifprüfungsverfahren betreffend die Netzebene 1, sondern um ein Versehen handeln. Vorliegend wird somit wie gesagt einzig die Praxis aus den Tarifprüfungsverfahren 212-00005 (alt: 952-09-131) und 212-00017 (alt: 952-11-018) weitergeführt, in welchen die Schaltfelder im Jahr 2009 aus den anrechenbaren Kosten des ÜN gestrichen wurden (vgl. Verfügung der ECom 212-00017 [alt: 952-11-018] vom 12.03.2012, Rz. 206 sowie vorne Rz. 49). In Bezug auf sämtliche in jenem Verfahren beteiligten ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer wurden die Schaltfelder im Jahr 2009 nicht angerechnet.
- 56 Aus späteren Verfügungen, die Kostennachdeklarationen zum Gegenstand haben und allenfalls nicht jener Praxis entsprechen, kann somit nichts zu Gunsten der Parteien abgeleitet werden, da kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht und die ECom auch nie zu verstehen gab, an einer rechtswidrigen Praxis festhalten zu wollen (vgl. zum Ganzen ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Rz. 599 ff.). Vorliegend handelt es sich somit in keiner Weise um eine Praxisänderung der ECom.
- 57 Die Schaltfelder gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d StromVV sind somit erst ab 1. Januar 2010 dem Übertragungsnetz zuzuordnen. Die entsprechenden Netzkosten dürfen daher erst ab diesem Zeitpunkt dem Übertragungsnetz zugerechnet werden. Die ECom hat die entsprechenden Werte korrigiert.

4.3 Anlagen im Bau und geplante Anlagen

- 58 Anlagen im Bau können nach Massgabe der vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten für die Übertragung berücksichtigt werden. Kosten für lediglich geplante Anlagen sind hingegen nicht als Anlagen im Bau anrechenbar (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 2013, A-2876/2010, E. 6.4). Die eingereichten Anlagewerte dürfen daher keine solchen Positionen enthalten.
- 59 Die eingereichten Anlagenwerte weisen weder Anlagen im Bau noch geplante Anlagen aus.

4.4 Netzkäufe oder -überlassungen

- 60 Für die Bewertung von Anlagen sind Kaufpreise nicht relevant (BGE 140 II 415, E. 5.9). Alle Anlagenwerte sind daher von allfälligen Kaufpreisen zu bereinigen und es sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten gemäss Artikel 15 StromVG einzusetzen, auch wenn es sich dabei um konzerninterne Netzkäufe und Netzüberlassungen durch die Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft handelte. Gegebenenfalls ist ausnahmsweise eine synthetische Bewertung vorzunehmen (Art. 13 Abs. 4 StromVV).
- 61 Aus den eingereichten Unterlagen sind keine Netzkäufe oder -überlassungen ersichtlich.

4.5 Zahlungen Dritter

- 62 Bei Anlagen, welche ganz oder teilweise von Dritten bezahlt wurden, ist eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen. Die betroffenen Werte sind vorzugsweise nach der Bruttomethode jeweils positiv (für den Anlagewert) oder negativ (für den entsprechenden Fremdanteil) auszuweisen. Durch Dritte finanzierte Anlagen dürfen nicht dem regulatorischen Anlagewert zugerechnet werden.
- 63 Aus den eingereichten Unterlagen ergeben sich keine Zahlungen von Dritten.

4.6 Abschreibungen

- 64 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die ECom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangs- bzw. Inbetriebnahmejahr beginnend vorgenommen werden.
- 65 Im Jahr 2009 wurden 12 Anlagen in Betrieb genommen, die seitens der Gesuchstellerin nicht vom Inbetriebnahmejahr beginnend abgeschrieben wurden. Die ECom korrigierte daher die eingereichten kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2009. Diese Korrektur führte zu höheren anrechenbaren Abschreibungen für das Jahr 2009 sowie zu höheren kumulierten Abschreibungen und geringeren Anlagenrestwerten (vgl. hinten Rz. 72 f.). Die Gesuchstellerin hat generell nicht vom Inbetriebnahmejahr aus abgeschrieben. Dies wurde von der ECom entsprechend bei allen Anlagen korrigiert. Aufgrund eines Vergleiches zwischen dem K-Bogen aus dem Verfahren 211-00008 (alt: 957-09-127) betreffend das Verteilnetz der Gesuchstellerin und den K-Bögen aus dem vorliegenden Verfahren korrigierte die ECom ausserdem bei insgesamt 17 Anlagen zusätzlich die Inbetriebnahmedaten (vgl. hinten Rz. 72 f.).
- 66 Die Gesuchstellerin wies im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 9. März 2020 darauf hin, dass gemäss Verfügung der ECom 212-00004, 212-00005, 212-00008, 212-00017 vom 10. April 2018 im ersten Jahr monatsstarke Abschreibungen zulässig seien, soweit das exakte Zugangsdatum oder der Zugangsmonat bekannt ist. Dies sei vorliegend der Fall, weshalb die Gesuchstellerin beantragte, dass die Abschreibungen ab dem Zugangsdatum vorgenommen werden (act. 51, Kap. II).
- 67 Bezüglich jener Anlagen, für welche aus dem Verfahren 211-00008 (alt: 957-09-127) betreffend das Verteilnetz der Gesuchstellerin die genauen Zugangsdaten bekannt sind, hat die ECom die Abschreibungen antragsgemäss bereits ab dem Zugangsmonat monatsstark vorgenommen.

4.7 Grundsätze zur historischen und synthetischen Bewertung des Anlagenvermögens

- 68 Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 3. Juli 2012 festgehalten, dass die Stromversorgungs-gesetzgebung in Artikel 15 Absatz 3 StromVG primär auf die effektiven historischen Anschaffungs- und Herstellkosten abstellt.
- 69 Gemäss Bundesgericht stellt die synthetische Bewertungsmethode nach Artikel 13 Absatz 4 StromVV eine Ausnahmемethode dar, die zur Anwendung kommt, wenn die ursprünglichen Kosten nicht zuverlässig ermittelt werden können (BGE 138 II 465, E. 6.2 f.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in der Folge wiederholt festgehalten, dass mit der synthetischen Methode nicht bloss Lücken innerhalb einer Anlage geschlossen werden können (siehe z.B. Urteil A-2786/2010 vom 10. Juli 2013, E. 4.2.3). Anlagen sind in ihrer Gesamtheit entweder historisch oder synthetisch zu bewerten (A-8638/2010, E. 5.3.4).
- 70 Im Rahmen der synthetischen Bewertung sind gemäss Artikel 13 Absatz 4 StromVV die eingesetzten Wiederbeschaffungspreise transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- und Herstellzeitpunkt zurückzurechnen. Übereinstimmend mit der aktuellen Rechtsprechung wird der Hösple-Index für die synthetischen Werte im Übertragungsnetz verwendet. Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt im Grundsatz der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset. Die Branche hat im Rahmen dieser Methode generell anwendbare Einheitswerte für die Anlagen definiert, welche von der ECom akzeptiert werden. Vom so errechneten Wert wird durchschnittlich 1.47 Prozent in Abzug gebracht (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-8638/2010 vom 15. Mai 2014, E. 6.3.2).

4.7.1 Bewertung von Grundstücken

- 71 Gemäss Bundesverwaltungsgericht sind Grundstücke grundsätzlich nach ursprünglichen Anschaffungswerten, die üblicherweise in den Belegen der Grundbucheinträge festgehalten sind, und nicht synthetisch zu bewerten (A-2654/2009, E. 8.6.2).
- 72 In den eingereichten Unterlagen wurden keine synthetisch bewerteten Grundstücke geltend gemacht.

4.7.2 Eingereichte historische Anlagenrestwerte

- 73 Die Gesuchstellerin hat in den K-Bögen die neu dem Übertragungsnetz zuzurechnende Anlagen sowie Projektkosten grossmehrheitlich als historische Anschaffungs- und Herstellkosten eingereicht. Einzig eine Schaltanlagegebäude aus dem Jahr 1991 hat sie synthetisch bewertet (vgl. hinten Kap. 4.7.3). Insgesamt macht die Gesuchstellerin [REDACTED] Franken (per 31.12.2009; davon CHF [REDACTED] Projektkosten [act. 21, K-Bögen, Arbeitsmappen «K-2 Projektkosten»]), [REDACTED] Franken (per 31.12.2010; davon CHF [REDACTED] Projektkosten), [REDACTED] Franken (per 31.12.2011; davon CHF [REDACTED] Projektkosten) und [REDACTED] Franken (per 31.12.2012; davon CHF [REDACTED] Projektkosten) als historische Anlagenrestwerte geltend (act. 21, Ziff. 5 sowie K-Bögen, Arbeitsmappe «K-1 historisch»).

Unternehmen	eingereicht 2009	eingereicht 2010	eingereicht 2011	eingereicht 2012
Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno	[REDACTED]			
Total historisch	[REDACTED]			

Tabelle 3 Eingereichte historische Anlagenrestwerte 2009–2012

4.7.2.1 Korrekturen bei den Abschreibungen

- 74 Am 17. September 2019 teilte die Gesuchstellerin mit, dass bei vier Anlagen (Anlagennummer 100444, 100449, 100450 und 100533) die Inbetriebnahmedaten fälschlicherweise auf den 01.01.2006 festgesetzt wurden (act. 39). Die korrekten Inbetriebnahmedaten sind 06.12.2006 für die Anlage mit Anlagennummer 100444 bzw. 20.12.2006 für die Anlagen mit Anlagennummer 100449, 100450 und 100533. Daraufhin verglich die EICom die eingereichten K-Bögen mit dem K-Bogen aus dem Verfahren 211-00008 (alt: 957-09-127) betreffend Verteilnetz. Dabei wurde festgestellt, dass diverse Anlagenzugangsdaten nicht übereinstimmten. Die EICom korrigierte die Anlagenzugangsdaten, indem sie die Zugangsdaten aus dem Verfahren bezüglich des Verteilnetzes einsetzte. Ausserdem wurden die Abschreibungen auch für das Inbetriebnahmejahr vorgenommen (vgl. act. 35 sowie vorne Rz. 64 f.).

4.7.2.1 Korrekturen im Zusammenhang mit den Schaltfeldern

- 75 Gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d StromVV i.V.m Artikel 32 Absatz 3 StromVV gehören Schaltfelder erst ab dem 1. Januar 2010 zum Übertragungsnetz (vgl. vorne Kap. 4.2.2). Die EICom korrigierte im K-Bogen für das Jahr 2009 die eingereichten Werte, indem sie alle Anlagen mit Anlagennummer 10170 (Unterwerk Leitungsfelder) und Anlagennummer 10210 (Schutz-, Leit- und Mess-technik [bis 2007]) aus dem Anlageninventar entfernte.

4.7.2.2 Anrechenbare historische Anlagenrestwerte

- 76 Die Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 64 f.) sowie bei den Schaltfeldern (vgl. Rz. 73) haben Auswirkungen auf die anrechenbaren historischen Anlagenrestwerte. Diese betragen neu

Franken (per 31.12.2009), Franken (per 31.12.2010), Franken (per 31.12.2011) und Franken (per 31.12.2012).

Unternehmen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012
Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno				
Total historisch				

Tabelle 4 Anrechenbare historische Anlagenrestwerte 2009–2012

4.7.3 Eingereichte synthetische Anlagenrestwerte

- 77 Die Gesuchstellerin hat in den K-Bögen zwei Schaltanlagegebäude aus dem Jahr 1991 synthetisch bewertet. Sie macht insgesamt [REDACTED] Franken (per 31.12.2009), [REDACTED] Franken (per 31.12.2010), [REDACTED] Franken (per 31.12.2011) und [REDACTED] Franken (per 31.12.2012) als synthetische Anlagenrestwerte geltend (act. 21, K-Bögen, Arbeitsmappen «K-3 synthetisch»).

Unternehmen	eingereicht 2009	eingereicht 2010	eingereicht 2011	eingereicht 2012
Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno				
Total synthetisch				

Tabelle 5 Eingereichte synthetische Anlagenrestwerte 2009–2012

4.7.3.1 Verwendete Einheitswerte

- 78 Die Gesuchstellerin verwendet im vorliegenden Verfahren für die zwei Schaltanlagegebäude eigens berechnete Einheitswerte auf Basis von Projektkostenabrechnungen. Diese Einheitswerte waren von der ElCom im Verfahren 211-00008 (alt: 957-09-127) betreffend das Verteilnetz der Gesuchstellerin akzeptiert worden (act. 38).
- 79 Die synthetische Bewertung von Anlagen des Übertragungsnetzes folgt jedoch der von der Branche gemeinsam festgelegten Methode nach swissasset (vgl. vorne Rz. 68). Da die besagten Anlagen zum Übertragungsnetz gehören, korrigierte die ElCom vorliegend die eingereichten Einheitswerte für die zwei Schaltanlagegebäude von [REDACTED] CHF/m³ auf 400 CHF/m³.

4.7.3.2 Indexierung mit Hösple-Index und Abzug

- 80 Die synthetische Methode ermittelt zunächst die aktuellen Wiederbeschaffungswerte. Der so gewonnene Wert wird sodann auf das Erstellungsjahr zurückindexiert (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2830/2010 vom 20. Mai 2014, E. 5.3.2). Die IWSB-Indexliste stellt die Basis des Höspfle-Index auf das Jahr 2009. Im Jahr 2009 weist der Höspfle-Index den Wert 1 auf (vgl. IWSB-Studie «Preisindizes für das schweizerische elektrische Netz», Basel 2010, abrufbar unter: www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Berichte und Studien). Damit ist bei der Methode nach swissasset generell auf das Jahr 2009 bezogen zu indexieren.
- 81 Als Basis für die Berechnung des Indexwertes verwies die Gesuchstellerin – wie für die Berechnung des Einheitswertes – auf das Verfahren 211-00008 (alt: 957-09-127) betreffend das Verteilnetz der Gesuchstellerin. Wie für die Einheitswerte (vgl. vorne Rz. 76) wurden in jenem Verfahren eigens berechnete Indexwerte auf Basis von Projektkostenabrechnungen verwendet (act. 38).

- 82 Die ElCom hat vorliegend in Bezug auf die Indexierung hingegen den Höspke-Index und als Basis für den Höspke-Index das Jahr 1998 verwendet sowie einen Abzug von 1.47 Prozent vorgenommen. Die entsprechende «Umbasierung» (Höspke-Index zu 80%) der synthetischen Wiederbeschaffungsneuwerte hat die ElCom für die zwei synthetisch bewerteten Schaltanlagegebäude vorgenommen.
- 83 Die Gesuchstellerin beantragte, auf einen Abzug von 1.47 Prozent zu verzichten, da sie mit eigens berechneten Einheitswerten und Indexwerten auf Basis von Projektkosten nachgewiesen habe, dass die Anlagen insgesamt einen höheren Restwert aufwiesen als mit Anwendung des Einheitswertes von 400 CHF/m³ und des Höspke-Indexes (act. 51, Kap III).
- 84 Im Übertragungsnetz muss der Nachweis, dass in Bezug auf die synthetischen Anlagen keine Überbewertung vorliegt und demzufolge kein Abzug vorzunehmen ist, durch eine repräsentative Auswahl von eigenen Anlagen erbracht werden, deren historische Baukosten belegt und mit den entsprechenden synthetisch ermittelten Werten verglichen werden können (vgl. statt vieler Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2876/2010 vom 20.06.2013, E. 6.3.3.2).
- 85 Im Rahmen des Verfahrens 211-00008 (alt: 957-09-127) betreffend das Verteilnetz der Gesuchstellerin hatte die ElCom eigens berechnete Einheitswerte auf Basis von Projektkostenabrechnungen akzeptiert (vgl. vorne Rz. 78). Wie bereits in Bezug auf die individuell ermittelten Einheitswerte dargelegt wurde, kann aus der Zulässigkeit im Verteilnetz nicht ohne Weiteres auf die Zulässigkeit bzw. Eignung für das Übertragungsnetz geschlossen werden (vgl. vorne Rz. 82). In Bezug auf die vorliegend synthetisch bewerteten Anlagen ist vielmehr anhand der für das Übertragungsnetz geltenden Kriterien zu beurteilen, ob eine Überbewertung vorliegt und der Abzug von 1.47% zur Anwendung kommt (vgl. vorne Rz. 84).
- 86 Im Verfahren 211-00008 (alt: 957-09-127) betreffend das Verteilnetz hat die Gesuchstellerin zur Ermittlung eigener synthetischer Einheitswerte Projektkostenabrechnungen (historische Ist-Werte) mehrerer Anlagen unterbreitet, die mit den vorliegenden Anlagen vergleichbar sind. Weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht sind Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die damals verwendete Vergleichsgruppe nicht auch eine repräsentative Stichprobe im Sinne der Rechtsprechung betreffend das Übertragungsnetz darstellen sollte. Anhand der Stichprobe aus dem Verfahren 211-00008 (alt: 957-09-127) betreffend das Verteilnetz der Gesuchstellerin ist somit in Bezug auf die vorliegend synthetisch bewerteten Anlagen davon auszugehen, dass keine Überbewertung vorliegt, weshalb kein Abzug vorzunehmen ist.
- 87 Diese Anpassung der Bewertungsmethode der synthetisch bewerteten Anlagen führt insgesamt zu niedrigeren synthetischen Wiederbeschaffungsneuwerten, was wiederum zu niedrigeren kalkulatorischen Kapitalkosten und zu einem niedrigeren kalkulatorischen Anlagenrestwert der zwei Anlagen führt.

4.7.3.3 Anrechenbare synthetische Anlagenrestwerte

- 88 Aufgrund der oben erwähnten Korrekturen verringern sich die anrechenbaren synthetischen Anlagenrestwerte:

Unternehmen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012
Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno				
Total synthetisch				

Tabelle 6 Anrechenbare synthetische Anlagenrestwerte 2009–2012

4.8 Anrechenbare Anlagenrestwerte insgesamt

- 89 Insgesamt ergeben sich für die Gesuchstellerin aus obigen Ausführungen folgende anrechenbare regulatorische Anlagenrestwerte:

Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012
historisch				
synthetisch				
Total Anlagenrestwerte				
Abzug bereits deklarierte Anlagenrestwerte				
Massgebliche Anlagenrestwerte				

Tabelle 7 Anrechenbare Anlagenrestwerte insgesamt 2009–2012

4.9 Koordination mit dem Verfahren 25-00124 betreffend die Deckungsdifferenzen der Netzebene 1 betreffend die Tarifjahre 2011 und 2012

- 90 Die Gesuchstellerin weist darauf hin, dass sie im Verfahren 25-00124 betreffend die Deckungsdifferenzen der Netzebene 1 betreffend die Tarifjahre 2011 und 2012 Anträge zur Koordination des vorliegenden Verfahrens mit dem Verfahren 25-00124 gestellt habe (act. 43, Ziff. II). Ausserdem weist sie darauf hin, dass die vorliegend gegenständlichen Anlagen bzw. die entsprechenden Restwerte zwar für die Ermittlung der Deckungsdifferenzen 2011 und 2012 nicht miteinzubeziehen seien. Der Anlagenrestwert per 31.12.2012 sei aber, zusammen mit dem entsprechenden Anlagenrestwert im Verfahren 25-00124, ebenfalls massgebend für die Ermittlung der Bewertungsanpassung 2 und den regulatorischen Wert (Enteignungsentschädigung Tranche A) gemäss Bewertungsvertrag von 2016 (act. 51, Kap. IV).
- 91 Der Verfahrensbeteiligten ist es ein Anliegen, dass die EICom sicherstellt, dass die gegenständlichen Anlagen im Kostendeklarationsbogen der Repower Transportnetz AG im Verfahren 25-00124 mit den hier verfügbaren Ist-Werten ausgewiesen und die von Swissgrid nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens zu bezahlenden Nachentschädigungen entsprechend berücksichtigt werden (act. 49, Rz. 4).
- 92 Vorliegend werden Ist-Werte verfügt, womit für die gegenständlichen Anlagen die Ermittlung der Deckungsdifferenzen für die Tarifjahre 2011 und 2012 entfällt. Im Verfahren 25-00124 werden die Ist-Restwerte per 31.12.2012 derjenigen Anlagen festgelegt, die nicht Gegenstand der vorliegenden Verfügung sind. Der Anlagenrestwert per 31.12.2012 der vorliegend gegenständlichen Anlagen ist, wie die Gesuchstellerin zutreffend festhält, zusammen mit den entsprechenden Anlagenrestwerten aus dem Verfahren 25-00124 für die Ermittlung der Bewertungsanpassung 2 massgebend. Der vorliegend massgebliche Anlagenrestwert beträgt [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 7, letzte Spalte). Im Verfahren 25-00124 sind die zu beurteilenden Anlagen und die zugehörigen Anlagenwerte transparent einzuweisen, damit die EICom die notwendige Ausscheidung vornehmen kann.
- 93 Die EICom wird das Verfahren 25-00124 mit dem vorliegenden Verfahren koordinieren, um sicherzustellen, dass Entschädigungen nicht mehrfach erfolgen.

5 Nachdeklaration Netzkosten

5.1 Grundsätzliches

- 94 Als anrechenbare Netzkosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn (Art. 15 Abs. 1 StromVG). Weitere Kosten dürfen nicht mit dem Netznutzungsentgelt gedeckt und daher nicht der Tarifberechnung zugrunde gelegt werden. Die Betriebskosten des Netzes umfassen Kosten für den Netzbetrieb, für die Instandhaltung des Netzes, für Wirkverluste des eigenen Netzes sowie Verwaltungs- und Vertriebskosten und Steuern.
- 95 Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist ausschliesslich die Nachdeklaration der Netzkosten für die Jahre 2009 bis und mit 2012 in Bezug auf die 150 kV-Zubringerleitung zu beurteilen (vgl. vorne Rz. 29 ff.).
- 96 Die ElCom hat im Rahmen der Verfahren betreffend Nachdeklaration der Netzkosten der auf die Verfahrensbeteiligte überführten Anlagen in aller Regel keine Detailprüfung vorgenommen, sondern die eingereichten Werte lediglich plausibilisiert. Die ElCom nahm zudem lediglich eine Plausibilisierung des Mengengerüsts und der Abgrenzung der überführten Anlagen (Übertragungsnetz vs. Verteilnetz) wie von den Parteien vorgelegt vor. Eine weitergehende Prüfung erfolgte seitens der ElCom grundsätzlich nicht.
- 97 Die Verfahrensbeteiligte führt an, für sie sei nicht nachvollziehbar, weshalb die ElCom vorliegend keine detaillierte Prüfung der nachdeklarierten Netzkosten vorgenommen hat (act. 45, Rz. 3 ff.).
- 98 Die Federführung im Projekt betreffend die Überführung des Übertragungsnetzes lag von Anfang an stets bei der Verfahrensbeteiligten. Die ElCom hat das Projekt ab März 2011 im Rahmen des inzwischen abgeschlossenen Verfahrens 25-00003 sowie im Rahmen der ab 2014 betreffend die Deklaration der Netzkosten der nachträglich auf die Verfahrensbeteiligte überführten Übertragungsnetzanlagen geführten Verfahren lediglich begleitet (vgl. vorne Rz. 2 ff.).
- 99 Gemäss Artikel 33 Absatz 4 StromVG trifft vorrangig die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Pflicht zur Überführung ihrer Übertragungsnetzanlagen und somit zur Vornahme aller dafür notwendigen Vorarbeiten sowie (Rechts-)Handlungen, einschliesslich der gebotenen Due-Diligence-Prüfungen.
- 100 Die Verfahren betreffend die Nachdeklaration von Netzkosten der auf die Verfahrensbeteiligte überführten Übertragungsnetzanlagen (vgl. vorne Rz. 2) – einschliesslich des vorliegenden – wurden vor diesem Hintergrund jeweils auf Gesuch der ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer hin geführt. Die Verfügungen bezweckten insbesondere, die formelle Grundlage für die in den zwischen den ehemaligen Übertragungsnetzeigentümern und der Verfahrensbeteiligten abgeschlossenen Sacheinlageverträgen geregelte Bewertungsanpassung 1 zu schaffen und somit einen weiteren wichtigen Schritt im Prozess der Überführung des Übertragungsnetzes zu ermöglichen. In keinem dieser Verfahren bestand jedoch seitens der Parteien die Erwartung, dass die ElCom die nachträglich gegenüber der Verfahrensbeteiligten geltend gemachten Netzkosten einer vertieften Prüfung unterzieht. Auch aus Sicht der ElCom bestand im Grundsatz kein Anlass, diese Kosten von Amtes wegen vertieft zu prüfen. Weder die ehemaligen Übertragungsnetzeigentümer noch die Verfahrensbeteiligte haben dieses Vorgehen der ElCom jemals bemängelt (vgl. statt vieler Verfügung 25-00099 vom 13.09.2018, Rz. 40 und 76 sowie Verfügung 25-00100 vom 11.09.2019, Rz. 32 und 66).
- 101 Die Verfahrensbeteiligte bemerkt, dass der ElCom bereits von Gesetzes wegen eine umfassende Prüfungspflicht zukomme, welche nicht zuletzt dazu diene, die Einhaltung der stromversorgungsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen, unabhängig davon, ob ein Verfahren auf Gesuch hin oder von Amtes wegen geführt werde (act. 49, Rz. 7).

102 Festzuhalten ist jedenfalls, dass die ECom jeweils dort vertiefte Abklärungen vorgenommen hat, wo Unklarheiten bestanden oder eine erste summarische Prüfung mögliche Unstimmigkeiten vermuten liess. Solche näheren Abklärungen wurden auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens vorgenommen, zum Beispiel durch den Beizug der Erkenntnisse aus der Tarifprüfung der ECom betreffend das Verteilnetz der Gesuchstellerin und die entsprechende Korrektur der Inbetriebnahmedaten einzelner Anlagen (vgl. vorne Rz. 64 f.) oder durch den Austausch mit der Gesuchstellerin zur Klärung von Fragen (vgl. act. 35 und 38). Dieser Umstand erklärt zu einem wesentlichen Teil die von der Verfahrensbeteiligten erwähnte Verfahrensdauer. Aufgrund der durch die ECom unternommenen Prüfungshandlungen und Abklärungen – vor allem auch unter Berücksichtigung der Prüfungshandlungen aus dem Verfahren betreffend das Verteilnetz der Gesuchstellerin – kann vorliegend somit in keiner Weise von einer reinen Plausibilitätsprüfung die Rede sein.

103 Schliesslich ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass zusätzliche Untersuchungshandlungen wesentliche neue Erkenntnisse bringen würden (zur antizipierten Beweismündigkeit vgl. BERNHARD WALDMANN/JÜRG BICKEL in: BERNHARD WALDMANN /PHILIPPE WEISSENBACHER [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Auflage, Zürich, 2016, N 14 ff. zu Art. 33). Dies ist auch im Sinne der Prozessökonomie (WALDMANN/BICKEL, Rz. 23 zu Art. 33).

5.2 Geltend gemachte Netzkosten für die Tarifjahre 2009–2012

104 Die Gesuchstellerin hat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zuletzt die folgenden Netzkosten für die Tarifjahre 2009 bis und mit 2012 betreffend die 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno geltend gemacht (act. 21, Ziff. 5):

Jahr	AHK	lfd. BW	Abschreibung	Zinssatz	Zins	Betriebskosten	Kosten
2009							
2010							
2011							
2012							

Tabelle 8 Geltend gemachte Netzkosten für die Tarifjahre 2009–2012

105 Abzüglich der gemäss Angaben der Gesuchstellerin bereits in den Jahren 2011 und 2012 deklarierten Netzkosten in der Höhe von insgesamt [REDACTED] Franken macht die Gesuchstellerin vorliegend einen Differenzbetrag von [REDACTED] Franken geltend (CHF [REDACTED] abzüglich CHF [REDACTED]; act. 21, Ziff. 5; vgl. auch hinten Rz. 118 ff.).

5.3 Nachdeklaration Betriebskosten

106 Die geltend gemachten Betriebskosten im Betrag von jährlich [REDACTED] Franken – das heisst für die Jahre 2009 bis und mit 2012 von insgesamt [REDACTED] Franken – setzen sich wie folgt zusammen (vgl. act. 20, Beilage S. 6):

Kostenart	Jährliche Kosten	Total Kosten 2009-2012	Berechnungsgrundlage
Blindleistung			Messung
Netzanlagesteuerstelle (NAS)			NAS-Vertrag
Baurechtsverträge			Baurechtsverträge
Anlageverträge			Anlageverträge
Anlagebetrieb IH			Dienstleistungsvereinbarung
Intercompany (IC)-Vertrag			IC-Vertrag
Total			

Tabelle 9 Geltend gemachte Betriebskosten für die Tarifjahre 2009–2012

- 107 Gemäss der Gesuchstellerin gab es zwischen 2009 und 2012 keine nach heutiger Betrachtung pro Schaltfeld unterteilte Aufwandserfassung für die Netzebene 1, weil die Gesuchstellerin die Betriebskosten für diese Teilbetrachtung über die Netzebene 2, das heisst nicht gesondert von den restlichen Aufwänden der Netzebene 2, intern abgerechnet habe. Eine separate Abrechnung sei zum damaligen Zeitpunkt nicht notwendig gewesen, da alle Parteien damals davon ausgingen, dass es sich dabei nicht um Kosten des Übertragungsnetzes handelte, sondern um tatsächlich im Verteilnetz angefallene Kosten (so auch die Verfahrensbeteiligte [act. 26, Rz. 8]). Eine rückwirkende Abgrenzung dieser Kosten habe sich erst aufgrund der im Frühjahr 2016 von der Verfahrensbeteiligten angestossenen Rückabwicklung für die Jahre 2009 bis und mit 2012 aufgedrängt. Bei den Gesamtkosten 2009 bis 2012 für diese Rückabwicklung handle es sich teils um die exakte Herleitung der Kosten, teils um die für 2013 nach einer Ausschreibung zugesprochenen Erträge, den Betrieb und die Instandhaltung der entsprechenden Anlagenbestandteile. Die Kosten pro Jahr würden dem daraus berechneten Durchschnitt entsprechen (act. 20, Ziff. 4). Dies erkläre auch die für jedes Jahr identischen Beträge. Diese Vorgehensweise habe keinen Einfluss auf die gesamten anrechenbaren Kosten (act. 21, Ziff. 2). Die von der Gesuchstellerin dargelegte Aufteilung der Netzkosten zwischen dem Übertragungsnetz und dem Verteilnetz erachtet die Verfahrensbeteiligte als plausibel (act. 26, Rz. 13).
- 108 Der ECom ist es nicht möglich, die geltend gemachten Betriebskosten im Detail zu prüfen. Die Beträge erscheinen jedoch grundsätzlich plausibel und auch die Verfahrensbeteiligte hat in Bezug auf die Höhe der Betriebskosten keine Vorbehalte angebracht. Die von der Gesuchstellerin vorgenommene gleichmässige Verteilung der rückabzuwickelnden Kosten auf die Jahre 2009 bis und mit 2012 hat zwar – entgegen den Aussagen der Gesuchstellerin – durchaus einen Einfluss auf die insgesamt anrechenbaren Kosten bzw. auf deren Verzinsung (vgl. dazu Kap. 6). Dass eine nachträgliche jahresscharfe Abgrenzung der Gesamtkosten praktisch nicht umsetzbar ist, ist jedoch nachvollziehbar.
- 109 Die von der Gesuchstellerin vorliegend geltend gemachten Betriebskosten sind somit vorliegend in der Höhe von insgesamt [REDACTED] Franken bzw. von jährlich [REDACTED] Franken anzuerkennen.

5.4 Nachdeklaration Kapitalkosten

5.4.1 Kalkulatorische Abschreibungen

- 110 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null (Art. 13 Abs. 2 StromVV). Die ECom verlangt daher, dass die Abschreibungen vom Zugangsjahr beginnend vorgenommen werden.

111 Die Gesuchstellerin macht für die Jahre 2009 bis und mit 2012 [REDACTED] Franken (2009), [REDACTED] Franken (2010), [REDACTED] Franken (2011) und [REDACTED] Franken (2012) – insgesamt [REDACTED] Franken – kalkulatorische Abschreibungen geltend (act. 21, Ziff. 5).

112 Aufgrund der von der ECom vorgenommenen Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 64 f.), den Schaltfeldern (vgl. Rz. 73) sowie bei der synthetischen Bewertung (vgl. Rz. 76 ff.) verringern sich die anrechenbaren kalkulatorischen Abschreibungen im Jahr 2009 auf [REDACTED] Franken, im Jahr 2010 auf [REDACTED] Franken, im Jahr 2011 auf [REDACTED] Franken und im Jahr 2012 auf [REDACTED] Franken. Insgesamt sind somit [REDACTED] Franken kalkulatorische Abschreibungen anrechenbar.

Unternehmen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012
Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno	[REDACTED]			
Total kalk. Abschreibungen	[REDACTED]			

Tabelle 10 Anrechenbare kalkulatorische Abschreibungen 2009–2012

5.4.2 Kalkulatorische Zinsen

113 Der anwendbare WACC für die Jahre 2009–2021 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b sowie Artikel 31a Absatz 1 StromVV ist der reduzierte WACC für Anlagen vor 2004 anzuwenden (vgl. ausführlich Verfügung der ECom vom 6. März 2009 [952-08-005], S. 34 ff.). Bei der Revision der StromVV im Dezember 2008 hat der Bundesrat mit Artikel 31a Absatz 1 StromVV den Zinssatz für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen wurden, um einen Prozentpunkt gesenkt. Davon ausgenommen sind die Anlagen, für welche die ECom nach Artikel 31a Absatz 2 StromVV ein Gesuch bewilligt hat. Diese Regelung gilt bis und mit dem Tarifjahr 2013, ab Tarifjahr 2014 findet der reduzierte Satz keine Anwendung mehr.

Jahr	nicht reduziert	reduziert
2009	4.55%	3.55%
2010	4.55%	3.55%
2011	4.25%	3.25%
2012	4.14%	3.14%
2013	3.83%	2.83%
2014	4.70%	n.a.
2015	4.70%	n.a.
2016	4.70%	n.a.
2017	3.83%	n.a.
2018	3.83%	n.a.
2019	3.83%	n.a.
2020	3.83%	n.a.
2021	3.83%	n.a.

Tabelle 11 WACC für die Jahre 2009–2021

114 Die Gesuchstellerin macht unter Verwendung der jeweiligen Zinssätze gemäss Tabelle 11 für die Jahre 2009 bis und mit 2012 kalkulatorische Zinsen von [REDACTED] Franken (2009), [REDACTED] Franken (2010), [REDACTED] Franken (2011) und [REDACTED] Franken (2012) – insgesamt [REDACTED] Franken – geltend (act. 21, Ziff. 5).

115 Aufgrund der von der ECom vorgenommenen Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 64 f.), den Schaltfeldern (vgl. Rz. 73) sowie bei der synthetischen Bewertung (vgl. Rz. 76 ff.) verringern sich

die anrechenbaren kalkulatorischen Zinsen im Jahr 2009 auf [REDACTED] Franken, im Jahr 2010 auf [REDACTED] Franken, im Jahr 2011 auf [REDACTED] Franken und im Jahr 2012 auf [REDACTED] Franken. Insgesamt sind somit [REDACTED] Franken kalkulatorische Zinsen anrechenbar.

Unternehmen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012
Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno	[REDACTED]			
Total kalk. Zinsen	[REDACTED]			

Tabelle 12 Anrechenbare kalkulatorische Zinsen für die Jahre 2009–2012

5.4.3 Kalkulatorisches Nettoumlaufvermögen

- 116 Neben den Anschaffungs- beziehungsweise Herstellrestwerten ist auch das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen (NUV) bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 StromVV).
- 117 Das anrechenbare NUV entspricht 1/24 der anrechenbaren Kosten pro Jahr (NUV von einem halben Monatsumsatz). Das anrechenbare NUV wird mit dem für das entsprechende Jahr gültigen Zinssatz (vgl. Tabelle 11) verzinst. Der NUV-Zins selber wird ebenfalls verzinst (vgl. Verfügung der ElCom vom 6. März 2009 [952-08-005], S. 39 f.). Diese Praxis wurde vom Bundesgericht bestätigt (siehe BGE 138 II 465, E. 9).
- 118 Die Gesuchstellerin hat keine Berechnung der Verzinsung des NUV eingereicht. Die NUV-Zinsen betragen nach Berücksichtigung der von der ElCom vorgenommenen Korrekturen bei den Abschreibungen (vgl. Rz. 64 f.), den Schaltfeldern (vgl. Rz. 73) sowie bei der synthetischen Bewertung (vgl. Rz. 76 ff.) [REDACTED] Franken (2009), [REDACTED] Franken (2010), [REDACTED] Franken (2011) und [REDACTED] Franken (2012), das heisst insgesamt [REDACTED] Franken.

Unternehmen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012
Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno	[REDACTED]			
Total NUV-Verzinsung	[REDACTED]			

Tabelle 13 Anrechenbare NUV-Verzinsung für die Jahre 2009–2012

5.5 Total anrechenbare Netzkosten Nachdeklaration

- 119 Aufgrund der obigen Erwägungen ergeben sich für die Gesuchstellerin aus der Nachdeklaration der Betriebs- und Kapitalkosten für die Jahre 2009 bis und mit 2012 insgesamt anrechenbare Netzkosten in der Höhe von [REDACTED] Franken (CHF [REDACTED] + CHF [REDACTED] + CHF [REDACTED] + CHF [REDACTED]).

Unternehmen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012
Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno	[REDACTED]			
Total Netzkosten	[REDACTED]			

Tabelle 14 Anrechenbare Netzkosten insgesamt für die Jahre 2009–2012

5.6 Bereits deklarierte Netzkosten für die Tarifjahre 2011 und 2012

- 120 Von den anrechenbaren Netzkosten der Nachdeklaration sind die bereits deklarierten Kosten in Abzug zu bringen (vgl. vorne Rz. 41):

Jahr	lfd. BW	Abschreibung	Zinssatz	Zins	Betriebskosten	Kosten
2009						
2010						
2011						
2012						

Tabelle 15 Eingereichte bereits deklarierte Netzkosten für die Jahre 2011 und 2012

- 121 Der Zinssatz im Jahr 2011 von 4.26 Prozent wurde von der ECom auf 4.25 Prozent korrigiert (vgl. Tabelle 11). Dementsprechend verringern sich die bereits deklarierten Zinsen um [REDACTED] Franken auf [REDACTED] Franken und die gesamten bereits deklarierten Kosten auf [REDACTED] Franken für das Jahr 2011. Die totalen bereits deklarierten Kosten für die Jahre 2011 und 2012 verringern sich auf [REDACTED] Franken.
- 122 Zur Berechnung der Deckungsdifferenzen und deren Verzinsung (vgl. hinten Kap. 6) müssen die bereits deklarierten Netzkosten pro Kalenderjahr abgegrenzt und in Abzug gebracht werden. Dabei werden auch die von der Gesuchstellerin nicht ausgewiesenen NUV-Zinsen der bereits deklarierten Netzkosten berücksichtigt. Nach der Korrektur des Zinssatzes (vgl. soeben Rz. 119) sind folgende Netzkosten – insgesamt [REDACTED] Franken – anrechenbar:

Unternehmen	anrechenbar 2009	anrechenbar 2010	anrechenbar 2011	anrechenbar 2012
Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno				
Total Netzkosten				

Tabelle 16 Anrechenbare Netzkosten insgesamt für die Jahre 2009–2012 inklusive Abzug bereits deklarerter Netzkosten für 2011 und 2012

6 Erstattung der Differenz und Verzinsung

6.1 Deckungsdifferenzen

- 123 Die Gesuchstellerin hat keine eigene Berechnung der Verzinsung der Deckungsdifferenzen eingereicht. Da die Auszahlung der Deckungsdifferenzen einschliesslich Verzinsung im Jahr 2020 erfolgt (nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung; vgl. hinten Rz. 124 f.), muss die Verzinsung der Deckungsdifferenzen vorliegend bis und mit dem Jahr 2019 erfolgen.
- 124 Die Verzinsung der bei der Gesuchstellerin entstehenden Unterdeckung beträgt für die Jahre 2009 bis und mit 2019 insgesamt [REDACTED] Franken.

Jahr	Anrechenbare Kosten	Zugang Unterdeckung	Saldo DD vor Verzinsung	anwendbarer Zinssatz (TJ + 2)	Anrechenbare Verzinsung	Saldo
2009						
2010						
2011						
2012						
2013						
2014						
2015						
2016						
2017						
2018						
2019						
Total						

Tabelle 17 Verzinsung des Differenzbetrages für die Jahre 2009–2019

- 125 Die Gesuchstellerin kann diese Unterdeckung bei der Verfahrensbeteiligten nachträglich einfordern. Gemäss der Weisung 2/2019 der EICom über Deckungsdifferenzen aus den Vorjahren vom 5. März 2019 sind derartige Deckungsdifferenzen mit dem WACC zu verzinsen. Als massgeblicher Zinssatz kommt der WACC jenes Geschäftsjahres zur Anwendung, in welchem die entstandene Unterdeckung frühestens in die eigenen Tarife eingerechnet werden kann. Für die Verzinsung im Tarifjahr 2009 kommt somit der WACC für das Jahr 2011 zur Anwendung. Die Verzinsung läuft bis zur Rückzahlung des massgeblichen Differenzbetrages durch die Verfahrensbeteiligte, womit diese Unterdeckung bei der Gesuchstellerin ausgeglichen wird.
- 126 Die Betrachtung der Deckungsdifferenzen erfolgt jeweils auf ganze Tarifjahre. Die Weisung 2/2019 sieht vor, dass die Berechnung der Deckungsdifferenzen für jedes Geschäftsjahr durchzuführen ist. Die Berücksichtigung des zu saldierenden Betrags eines Geschäftsjahres erfolgt jeweils im Rahmen der Kostenkalkulation für das übernächste Geschäftsjahr.
- 127 Die Berechnung der von der Verfahrensbeteiligten zu leistenden Verzinsung der Deckungsdifferenzen bis und mit dem Jahr 2019 ist in Tabelle 17 ausgewiesen und beträgt [REDACTED] Franken.

6.2 Anrechenbare Kosten Nachdeklaration einschliesslich Verzinsung

- 128 Insgesamt ergeben sich damit für die Gesuchstellerin aus der Nachdeklaration betreffend die 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno für die Tarifjahre 2009 bis und mit 2012 einschliesslich der entsprechenden Verzinsung bis zum 31.12.2019 anrechenbare Kosten in der Höhe von [REDACTED] Franken (vgl. Tabelle 18).

Repower 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno	Betrag
Anrechenbare Netzkosten 2009-2012	
Verzinsung Deckungsdifferenzen bis 31.12.2019	
Total	

Tabelle 18 Anrechenbare Netzkosten einschliesslich Verzinsung für die Tarifjahre 2009–2012

- 129 Diese Kosten werden mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Erfolgt die Entschädigung nicht im Jahr 2020, ist die Verzinsung entsprechend weiterzuführen.
- 130 Die Verfahrensbeteiligte darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlungen in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.

6.3 Vermeidung Doppelverrechnung

- 131 Die Netzkosten der 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno, welche Teil des Übertragungsnetzes ist, gehören nicht in die Verteilnetzkosten der Gesuchstellerin.
- 132 Eine doppelte Anrechnung von Netzkosten sowohl über das Verteilnetz als auch über das Übertragungsnetz ist nicht zulässig. Die vorliegend als anrechenbar verfügbaren Kosten der Nachdeklaration auf Netzebene 1 sind – falls sie bereits über das Verteilnetz in die Tarife eingerechnet wurden – in künftigen Tarifjahren im Verteilnetz wieder zu kompensieren, sobald die Vergütung über die Verfahrensbeeteiligte erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln.
- 133 Die ElCom behält sich in Bezug auf die Vermeidung der Doppelverrechnung vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine Prüfung durchzuführen.

7 Gebühren

- 134 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 135 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend ■ Franken), ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 230 Franken pro Stunde (ausmachend ■ Franken) und ■ anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend ■ Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von ■ Franken.
- 136 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Die Gesuchstellerin hat das Gesuch betreffend Nachdeklaration der Netzkosten auf der 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno gestellt. Sie hat somit die vorliegende Verfügung veranlasst. Die Verfahrenskosten für das vorliegende Verfahren sind ihr daher vollumfänglich aufzuerlegen.

III **Entscheid**

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Der regulatorische Anlagenrestwert per 31. Dezember 2012 der 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno beträgt – ohne den bereits mit Verfügung 212-00017 (alt: 952-11-018) vom 12. März 2012 auf [REDACTED] Franken festgelegten Anlagenrestwert – [REDACTED] Franken. Die anrechenbaren Netzkosten für die 150 kV-Zubringerleitung Robbia-Campocologno betragen für die Tarifjahre 2009 bis und mit 2012 einschliesslich Verzinsung bis zum 31.12.2019 insgesamt [REDACTED] Franken. Erfolgt die Entschädigung nicht im Jahr 2020, ist die Verzinsung entsprechend weiterzuführen.
2. Die Entschädigung gemäss Dispositivziffer 1 wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig. Die Swissgrid AG darf diese Kosten nach Massgabe der tatsächlich geleisteten Zahlung in die künftigen Tarife des Übertragungsnetzes einrechnen.
3. Die vorliegend als anrechenbar verfügten Kosten der Nachdeklaration auf Netzebene 1 sind – falls sie bereits über das Verteilnetz in die Tarife eingerechnet wurden – in künftigen Tarifjahren im Verteilnetz wieder zu kompensieren, sobald die Vergütung über die Swissgrid AG erfolgt. In der gleichen Weise ist auch die Verzinsung der Deckungsdifferenzen zu behandeln.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [REDACTED] Franken. Sie wird der Repower AG auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
5. Die Verfügung wird der Repower AG und der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 06.04.2020

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Werner Luginbühl
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Repower AG, Bahnhofstrasse 3A, 7302 Landquart
- Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, Postfach, 5001 Aarau

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen (Art. 50 VwVG, Art. 23 StromVG). Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 22a VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).